

## Mandanteninformation



### Zuschüsse des Arbeitgebers für den ÖPNV und 9-EUR-Ticket

Mit dem 9-EUR-Ticket sollen Pendler entlastet werden. Das Ticket ist für Juni, Juli und August erhältlich und gilt bundesweit im Nahverkehr. Doch welche Folgen ergeben sich hieraus lohnsteuerlich?

Zahlt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Zuschuss zu einer Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel, ist dieser Zuschuss steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit er die tatsächlichen Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigt.

Für die Monate Juni, Juli und August gewährt die Finanzverwaltung eine Vereinfachungsregelung. Demnach wird es nicht beanstandet, wenn Zuschüsse des Arbeitgebers die Aufwendungen des Arbeitnehmers für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel im Kalendermonat übersteigen, soweit die Zuschüsse die Aufwendungen bezogen auf das Kalenderjahr 2022 insgesamt nicht übersteigen (Jahresbetrachtung).

Sollten jedoch bei der Jahresbetrachtung 2022 insgesamt höhere Zuschüsse gezahlt werden, als der Arbeitnehmer Aufwendungen hatte, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Die Finanzverwaltung weist außerdem darauf hin, dass die steuerfreien Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 15 EStG den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag mindern. Der Arbeitgeber muss dies bescheinigen (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG). In der Bescheinigung müssen die gesamten nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien Arbeitgeberzuschüsse im Kalenderjahr aufgeführt werden.

BMF, Schreiben v. 30.5.2022, IV C 5 - S 2351/19/10002 :007

### Energiepreispauschale (EPP)

Anspruch auf die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 EUR haben aktiv tätige Erwerbspersonen. Gemeint sind unbeschränkt Steuerpflichtige, die im VZ 2022 Einkünfte im Sinne des EStG aus aktiver Tätigkeit erzielen. Der Anspruch auf die EPP entsteht am 1.9.2022 und wird grundsätzlich mit der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt.

Arbeitnehmer, erhalten ihre Energiepreispauschale vom Arbeitgeber, wenn

- der Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis steht und
- in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht ist oder nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn bezieht (im letzteren Fall muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt).
- der Arbeitgeber eine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt.

Der Arbeitgeber muss die Energiepreispauschale gesondert aus dem Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen.

Übersteigt die insgesamt zu gewährende EPP den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

Ist eine Einkommensteuer-Vorauszahlung auch für Einkünfte aus §§ 13, 15 oder 18 EStG für den 10.9.2022 festgesetzt worden, dann ist diese Festsetzung um die EPP zu mindern.

Die EPP ist steuerpflichtig und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Zusätzlich fallen gegebenenfalls Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an.

Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionäre) sowie Rentner, die keine der genannten Einkünfte erzielen, sowie Bezieher von ausschließlich sonstigen Einkünften erhalten keine EPP.

### **Höhere Entfernungspauschale**

Angesichts der gestiegenen Spritpreise wird die am 1.1.2024 anstehende Erhöhung der Pauschale für Fernpendler - ab dem 21. Entfernungskilometer - vorgezogen. Sie beträgt rückwirkend zum 1.1.2022 38 Cent. Die Erhöhung ab dem 21. Entfernungskilometer gilt bis einschließlich 2026. Derzeit beträgt die Pauschale bis zum 20. Kilometer 30 Cent, ab dem 21. Kilometer 35 Cent.

Mit Inkrafttreten dieser Regelung kann im darauffolgenden Monat die Anpassung eines Freibetrags im Lohnsteuerabzugsverfahren beantragt werden. Die höhere Entfernungspauschale wirkt sich aber wegen des ebenfalls erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrags nur insoweit aus, als der Erhöhungsbetrag den Betrag von 200 EUR überschreitet. Auch für Steuerpflichtige mit doppelter Haushaltsführung wird die Anhebung der Entfernungspauschale vorgezogen und gilt bereits ab dem Jahr 2022.

### **Höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag**

Wer weniger weit pendeln muss, wird über einen höheren Arbeitnehmer-Pauschbetrag ebenfalls entlastet. Er wird rückwirkend zum Jahresbeginn um 200 EUR auf 1.200 EUR erhöht.

### **Höherer Grundfreibetrag**

Der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer steigt rückwirkend zum 1.1.2022 von derzeit 9.984 EUR um 363 EUR auf 10.347 EUR.

## **Steuererklärungsfristen**

Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um weitere drei Monate verlängert. Hieran anknüpfend werden auch die Erklärungsfristen für die folgenden Veranlagungszeiträume verlängert. Es gelten dann bei der Einkommensteuer folgende Fristen:

### **Beratene Fälle**

- [VZ 2020: bis 31.8.2022,](#)
- [VZ 2021: bis 31.8.2023,](#)
- [VZ 2022: bis 31.7.2024,](#)
- [VZ 2023: bis 31.5.2025,](#)
- [VZ 2024: bis 30.4.2026.](#)

### ***Nicht beratene Fälle***

- VZ 2020: bis 31.10.2021,
- VZ 2021: bis 31.10.2022,
- VZ 2022: bis 30.9.2023,
- VZ 2023: bis 30.8.2024.

Die Verlängerung der Abgabefristen soll also schrittweise wieder zurückgenommen werden; ab VZ 2025 (beratene Fälle) bzw. VZ 2024 (nicht beratene Fälle) würden dann wieder die ursprünglichen Fristen gelten.

## **Corona-Bonus für Pflegekräfte und andere (angepasst durch Bundestag)**

Vom Arbeitgeber aus eigener Initiative gewährte Prämie zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise werden bis zu einem Betrag von 4.500 EUR steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 11b -neu- EStG) und sind nach SGB II sozialversicherungsfrei.

[Der Kreis der Anspruchsberechtigten in Bezug auf die Steuerbefreiung wurde erweitert: Auch Beschäftigte in Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Rettungsdienste können nun von der Regelung profitieren.](#)

Begünstigt ist der Auszahlungszeitraum ab dem 18.11.2021 bis zum 31.12.2022. Die Vorschrift wird daher erstmals im VZ 2021 angewendet.

### **Mindestlohn erhöht auf 12 Euro**

Der Bundesrat hat das Gesetz am 10. Juni 2022 verabschiedet. Derzeit liegt der Mindestlohn pro Stunde bei 9,82 Euro, zum 1. Juli 2022 wird er auf 10,45 Euro steigen.

[Die Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro hat die Bundesregierung beschlossen. Sie wird es zum 1. Oktober dieses Jahres in Kraft treten.](#)

Zukünftige Veränderungen des Mindestlohns werden wieder von der Mindestlohnkommission beschlossen.

### **Verdienstgrenze für Minijobber auf 520 Euro**

Die bisherigen Erhöhungen des Stundenlohns haben in der Vergangenheit nicht zu einer Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Minijobber geführt. Das hatte zur Folge, dass geringfügig Beschäftigte immer weniger Stunden in ihrem Minijob arbeiten konnten oder sie wurden sozialversicherungspflichtig, weil ihr durchschnittlicher monatlicher Verdienst die Grenze von 450 Euro überschritt. Mit der jetzigen Erhöhung des Mindestlohns gibt es zeitgleich aber eine Anhebung der Verdienstgrenze.

[Geringfügig Beschäftigte können nun bis zu 520 Euro im Monat verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Ab 1. Oktober können sie also gut 43 Stunden im Monat arbeiten, ohne dass Beiträge an die Sozialversicherung fällig werden.](#)

### **Verdienstgrenze für Midijobber angehoben (Übergangsbereich)**

Über die Grenzen eines Minijobs hinaus werden bis zu einem Verdienst von 1.300 Euro nur reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung fällig. Da nun die Verdienstgrenze für Minijobber angehoben wird, passt sich auch die Entgelthöhe an, bis zu dem Arbeitnehmer maximal als „Midijobber“ arbeiten dürfen.

[Statt derzeit 1.300 Euro dürfen ab 1. Oktober 2022 bis zu 1.600 Euro im Übergangsbereich verdient werden.](#)

Für Arbeitnehmer (Midijobber), die im Moment zwischen 451 und 520 Euro verdienen (und damit ab 1. Oktober Minijobber wären), gibt es eine Übergangsregel bis zum Jahresende.

Beachten Sie die Mindestloohnerhöhung zum 1. Juli, denn dadurch kann es notwendig werden, die Arbeitszeit Ihrer geringfügig entlohten Minijobber zu reduzieren.

[Zum 1. Oktober jedoch sollten Sie jedes Beschäftigungsverhältnis prüfen: Welcher Arbeitnehmer ist nach Inkrafttreten der Minijob-Reform noch in einem Minijob mit Verdienstgrenze beschäftigt? Wer wird durch die Anhebung der Verdienstgrenzen \(520 bzw. 1.600 Euro\) ggf. zum Minijobber oder auch zum Midijobber?](#)

Hemmingen, den 13. Juni 2022

gez.

**Franz J. Schmidt**

Steuerberater